

62. Was gehört zu den Voraussetzungen der Anwendung des preussischen Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Erfasse des bei öffentlichen Anlässen verursachten Schadens, vom 11. März 1850?

III. Zivilsenat. Urf. v. 17. Dezember 1907 i. S. Stadtgemeinde Breslau (Befl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 190/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Sachverhältnis ergibt sich aus nachstehenden
Gründen:

„In den Spätnachmittags- und Abendstunden des 19. April 1906 fanden in Breslau aus Anlaß der Aussperrung von Metallarbeitern Zusammenrottungen erregter Volksmassen statt, die einen so bedrohlichen Charakter annahmen, daß umfassende polizeiliche Maßregeln getroffen, und von der blanken Waffe Gebrauch gemacht werden mußte. Außer anderen Personen ist hierbei auch der Kläger verletzt worden, dem durch einen Säbelhieb die linke Hand abgeschlagen ist, und der deshalb jetzt auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 die verklagte Stadtgemeinde in Anspruch genommen hat. Soweit die Verletzung des Klägers in Frage steht, war von der Polizei auch die Maßregel getroffen, daß Patrouillen ausgesandt wurden mit der Weisung, Ansammlungen in den Straßen zu zerstreuen, die Leute anzuhalten, nach Hause zu gehen, zu verhindern, daß sie aus den Hausfluren wieder auf die Straße drängten, und dabei nötigenfalls Waffengewalt anzuwenden. Eine solche Patrouille kam abends zwischen 7 und 8 Uhr auch in die Hilbebrandtstraße, wo der Kläger mit einer Anzahl anderer Personen vor dem Hause Nr. 25, in dem er wohnte, stand. Vor der nahenden Mannschaft flüchteten die Leute in das Haus. Nach der von der Beklagten nicht bestrittenen Darstellung des Klägers schloß einer von den flüchtenden Leuten die Tür vor den Schutzleuten zu; diese aber sprengten sie wieder auf und verfolgten die auf der Hausflur versammelte, jetzt aber auseinanderlaufende Menge, wobei ein seiner Persönlichkeit nach nicht ermittelter Schutzmann dem Kläger folgte, der nach seiner Angabe im Gefühle seines schuldlosen Verhaltens — er war an den Straßenezessen nicht beteiligt gewesen — etwas langsamer ging, und mit den von einer Zeugin bekundeten Worten: „Lump, mach', daß du rauf kommst, sonst passiert etwas!“ mit dem Säbel auf ihn einhieb und mit dem dritten Schläge ihm die linke Hand, mit der er das Treppengeländer gefaßt hielt, vom Arme trennte.

Bei dieser Sachlage hält die Beklagte die Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. März 1850 für nicht gegeben und beantragt Abweisung der Klage, indem sie geltend macht: 1. es habe weder ein zeitlicher noch ein örtlicher Zusammenhang zwischen den Zusammenrottungen und der Beschädigung des Klägers bestanden; 2. die ge-

troffenen gesetzlichen Maßregeln hätten sich nicht, wie das Gesetz erfordere, unmittelbar gegen offene Gewalt gerichtet; 3. das Vorgehen des Schutzmanns sei keine gesetzliche Maßregel, vielmehr direkt ungesetzlich gewesen.

Das Berufungsgericht hat alle diese Einwendungen der Beklagten für unzutreffend erachtet und den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Dagegen richtet sich die Revision, die aber in keiner Beziehung für begründet erachtet werden kann. Es ist vielmehr überall den Ausführungen des Berufungsgerichtes beizutreten. Zunächst liegt offenbar ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen dem Tumult und der Beschädigung des Klägers vor. Denn der Tumult hat bis weit in die neunte Stunde gedauert, und was den örtlichen, übrigens zugleich auch den zeitlichen Zusammenhang anlangt, so führt das Berufungsgericht zutreffend aus, daß die Natur der Sache, insbesondere die Beweglichkeit der Menschenmenge, es mit sich bringe, daß sich der Tumult zeitlich und örtlich nicht genau abgrenzen lasse, daß Abwehrmaßregeln namentlich auch an solchen Orten getroffen werden müßten, wo, wie im vorliegenden Falle, eine erneute Ansammlung, oder von wo aus ein neuer Zugug zu besorgen sei, und daß solche Maßregeln so lange geboten seien, als der Tumult nicht völlig gedämpft sei.

Ebenso verfehlt ist der zweite Einwand, daß die getroffenen gesetzlichen Maßregeln sich nicht, wie das Gesetz erfordere, gegen offene Gewalt gerichtet hätten. Zunächst ist dem Berufungsgericht schon darin beizustimmen, daß das Wort „dagegen“ in § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 sich nicht sowohl auf das unmittelbar vorausgehende Wort „offene Gewalt“, als vielmehr auf die Worte „Zusammenrottungen und Zusammenläufe“ bezieht. Das ergibt sich aus dem Zwecke des Gesetzes und wird, wie das Berufungsgericht ausführt, durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt, wonach die Worte „gesetzliche Maßregeln“ auch gegenüber bloßen Zusammenläufen, wobei offene Gewalt nicht in Frage kommt, gemeint sind. Außerdem kann aber auch bei anderer Auffassung im vorliegenden Falle gar nicht in Frage gestellt werden, daß die angeordneten Maßregeln, das Aufgebot der Schutzmannschaft, die Aussendung der Patrouillen und die Anordnung eventuellen Waffengebrauches gegen offene Gewalt gerichtet

waren, da die Exzedenzen sowohl gegen die Arbeitswilligen, wie gegen die Polizeibeamten gewalttätig vorgegangen waren.

Endlich ist auch der dritte Einwand vom Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen. Allerdings hat der Schutzmann, wie auch das Berufungsgericht annimmt, mindestens insoweit ungefährlich gehandelt, als er, selbst wenn er sich zur Anwendung von Waffengewalt für befugt hielt, nicht mit der nach den bestehenden Vorschriften gebotenen Vorsicht und Schonung vorgegangen ist. Aber nicht das ist entscheidend, sondern nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes: ob die Verletzung in Anwendung der gesetzlichen Maßregeln erfolgt ist. Diese Maßregeln sind, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die Anordnungen, die von den Leitern der Sicherheitsorgane in den Schranken des Gesetzes getroffen werden und von den Exekutivbeamten zu befolgen sind. Soweit sich die Exekutivbeamten überhaupt im Rahmen der getroffenen Maßregeln bewegen, sind die Gemeinden für die von ihnen herbeigeführten Beschädigungen und Verletzungen haftbar, auch wenn sie in fahrlässiger Überschreitung ihrer Befugnisse handeln. Zu dieser Auffassung nötigt, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, der Zweck des Gesetzes; anderenfalls würde das Recht des Geschädigten nicht selten vereitelt werden, da bei solchen Tumulten die Besonnenheit zu leicht verloren geht. Die Revision bestreitet nun zwar, daß bei diesem Vorfalle die Patrouille und besonders der in Frage stehende Schutzmann überhaupt noch im Rahmen ihres Auftrages, in Anwendung der getroffenen Anordnungen, gehandelt hätte, da die auf der Straße stehenden Menschen in das Haus hineingegangen seien und die Thür geschlossen hätten. Die Revision übersteht aber, daß die Schutzleute ausdrücklich auch angewiesen waren, dafür zu sorgen, daß die Leute in ihre Wohnungen gingen und nicht wieder auf die Straße hervorbrächen. Wenn ein Menschenhaufe zusammen in einen Hausflur flüchtet und vor den anrückenden Schutzleuten die Thür schließt, dann kann mit Recht befürchtet werden, daß die Menge, wie das nach der Bekundung des Zeugen Sch. an dem fraglichen Tage tatsächlich bereits wiederholt vorgekommen war, alsbald wieder auf die Straße hervorbrechen werde. Auch handelte der in Frage stehende Schutzmann insoweit in Ausführung seines Auftrages, als er den Verletzten veranlassen wollte, schleunigst sich in seine Wohnung zu begeben.

Nach alledem sind die Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. März 1850 gegeben, und ist daher mit Recht der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.“ . . .